

**Dritte Satzung zur Änderung der
Satzung zu Errichtung und Verfahren
einer Kommission zur „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 5. Januar 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz-LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S: 550, 557), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung zu Errichtung und Verfahren einer Kommission zur „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 23. Juli 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25. Juli 2012), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 25. Juli 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 8. August 2016) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
„§ 4 Unabhängige Vertrauenspersonen“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Das Wort „Vertrauensperson“ wird durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Neben der Kommission werden vom Senat für die gleiche Amtszeit wie die Kommission zwei erfahrene Hochschullehrer als unabhängige Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) gewählt, an die sich die Mitglieder und Angehörigen der Universität in Angelegenheiten guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere Fällen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können. Von den Vertrauenspersonen soll eine vorwiegend mit geisteswissenschaftlichen Methoden arbeiten und die andere vorwiegend experimentelle bzw. datenbasierte Forschung betreiben.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„Die mit einem Vorgang befasste Vertrauensperson prüft nach Anhörung des Betroffenen und ggf. nach Einsicht in die ihr vorgelegten Unterlagen den Vorgang. Unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 befasst sie die Kommission (§ 5 Absatz 1); anderenfalls kann sie einen entsprechenden anonymisierten Aktenvermerk anfertigen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Dezember 2017 und der Genehmigung der Rektorin vom 5. Januar 2018.

Greifswald, den 05.01.2018

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15.01.2018